

DIE LINKE. Berlin  
8. Landesparteitag, 4. Tagung  
24. September 2022

## **Änderungsantrag ÄA S1.1**

**Antragssteller\*in:** Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 *Der Antrag S1 wird durch folgenden Text ersetzt:*

### 2 **Änderung der Paragraphen 20 und 21:**

#### 3 **§ 20 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes**

4 (1) Der Landesvorstand (Gesamtvorstand) besteht aus mindestens 16, maximal 20 vom Lan-  
5 desparteitag zu wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden  
6 Vorstandes.

7 (2) Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus

8 a) zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden unter Beachtung der Mindestquotierung,

9 b) den zwei direkt gewählten stellvertretenden Landesvorsitzenden,

10 c) einer Landesschatzmeisterin oder einem Landesschatzmeister,

11 d) einer Landesgeschäftsführerin oder einem Landesgeschäftsführer sowie

12 e) zwei weiteren Mitgliedern des Landesvorstands, die aus seiner Mitte bestimmt werden.

13 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach a bis d werden durch den Parteitag  
14 direkt gewählt. Der Parteitag kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden Delegierten be-  
15 schließen, für die Dauer der zu wählenden Legislatur abweichend nur einen oder eine Lan-  
16 desvorsitzende zu wählen. Im Falle eines solchen Beschlusses erhöht sich die Zahl der zu  
17 wählenden stellvertretenden Landesvorsitzenden für diese Legislatur auf drei.

#### 18 **§ 21 Arbeitsweise des Landesvorstands**

19 (1) Soweit durch diese Satzung, die Landesfinanzordnung und die Beschlüsse des Landesparteitags  
20 nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mit-  
21 gliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.

22 (2) Der Landesvorstand tagt in der Regel mindestens einmal im Monat und gibt sich eine Geschäfts-  
23 ordnung.

24 (3) Der Landesvorstand wird in der Regel geleitet von den Landesvorsitzenden, die den Landesver-  
25 band nach außen und im Rechtsverkehr vertreten. Die Landesvorsitzenden können für Rechtsge-  
26 schäfte Vollmachten erteilen.

27 Begründung:

28 Erfolgt mündlich.